

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für die Mittlere Aurach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 16,710 bis 25,400 im Bereich der Marktgemeinde Emskirchen und der Gemeinde Wilhelmsdorf vom 01.03.2010

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) in Verbindung mit Art. 61e Abs 1, 61 h, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

In der Marktgemeinde Emskirchen und in der Gemeinde Wilhelmsdorf wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses und
- zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

an der Mittleren Aurach (Gewässer II. Ordnung) das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Mittleren Aurach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Marktgemeinde Emskirchen und der Gemeinde Wilhelmsdorf. Es beginnt bei Fluss-km 16,710 und endet bei Fluss-km 25,400, Gewässer Mittlere Aurach.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M= 1:25.000 vom 25.02.2010 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den vier Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 25.02.2010 im Maßstab 1:2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie – im Lageplan – Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind. Die genaue Grenze verläuft auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Die vier Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und in den Rathäusern der Marktgemeinde Emskirchen und der Gemeinde Wilhelmsdorf niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach den Wassergesetzen bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. (Hinweis: Einzelne dargestellt unter „Hinweis zu den aktuellen gesetzlich geregelten Rechtsfolgen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, Stand März 2010“, nachfolgend dieser Verordnung abgedruckt.)

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

<u>Anlagen</u>	1 Übersichtslageplan	M = 1:25.000	vom 25.02.2010
	4 Lagepläne	M = 1:2.500	vom 25.02.2010

Neustadt a.d. Aisch, 01.03.2010
 Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
 Schneider, Landrat